Satzung

des

Turn- und Sportvereins 1899 Griedel e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen: **Turn- und Sportverein 1899 Griedel e.V.** und hat seinen Sitz in: **Griedel.**
Er wurde am 15.07.1899 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(3) Das Berichtsjahr des Vereins ist von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a. die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Handball, Floorball und Turnen
   b. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
   c. die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
   d. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Aufwendungsersatzes, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Organmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Organs, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GRUNDSÄTZE UND WERTE DES VEREINS

(1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
(2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
(3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
(4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

a. Landessportbund Hessen e. V.
b. zuständigen Landesverband der Fachabteilungen

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
(2) Der Verein führt als Mitglieder:
    a. ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr), darunter aktive und passive
    b. Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)
    c. Ehrenmitglieder
(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Vorstandsbeschluss der Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung.
(5) Die Mitgliedschaft endet:
    a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist;
    b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
    c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
        i. bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
        ii. wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
        iii. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
        iv. bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
        v. bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.

    Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
    d. Tod des Mitglieds.
(6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
(7) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge,

Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.

(8) Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit Beitragseinziehung oder Rücklastschriften verbundenen Kosten.

(9) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(10) Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder nach 35 Mitgliedsjahren, frühestens aber nach Erreichen des 65. Lebensjahres, ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Des Weiteren können verdiente Vorstandsmitglieder in den Ehrenvorstand sowie langjährige Vorsitzende zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu tragen. Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Jugendversammlung

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse und über die Homepage des TSV Griedel zu erfolgen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(6) Die Tagesordnung soll enthalten

a. Bericht des Vorstandes;
b. Kassenbericht
c. Entlastung des Vorstandes;
d. Neuwahl des Vorstandes;
e. Bestätigung des Jugendleiters/der Jugendleiterin und des Jugendsprechers/der Jugendsprecherin, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
f. Wahl von zwei Kassenprüfern;
g. Veranstaltungskalender;
h. Anträge;

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der

Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

(8) Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).

(10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(11) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, der die Wahl durchzuführen und der Versammlung das Ergebnis mitzuteilen hat. Für die weitere Durchführung der Vorstandswahl übernimmt der 1. Vorsitzende das Amt des Wahlleiters.

(12) Wahlen sind nur auf Antrag geheim durchzuführen.

(13) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist offene Abstimmung (z.B. durch Handaufheben) zulässig. Er gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(14) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, dann ist geheime Wahl erforderlich, und es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

(15) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

(16) Anträge von Mitgliedern an die Versammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorgelegt werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sportlicher Bereich;
- dem/der 1. Schatzmeister/in;
- dem/der Mitgliederverwalter/in;
- dem/der Schriftführer/in;
- dem/der Wart/in für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit**;**
- dem/der Abteilungsleiter/in Handball;
- dem/der Männerwart/in Handball;
- der/dem Frauenwart/in Handball;
- dem/der Jugendwart/in Handball;
- dem/der Abteilungsleiter/in Floorball;
- dem/der Jugendwart/in Floorball;
- dem/der Abteilungsleiter/in Turnen;
- dem/der Fachwart/in Gesundheitssport;
- dem/der Jugendleiter/in;
- dem/der Jugendsprecher/in;
- bis zu fünf Beisitzern.

(2) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. Schatzmeister sowie der Schriftführer. Hiervon sind der 1.

Vorsitzende oder der Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich; per Mail, telefonisch oder mündlich.
(5) Eine Beschlußfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
(6) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf mit Angabe einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
(7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre, kann aber auf Beschluss der Versammlung verlängert werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
(8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
(9) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

§ 11 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
(3) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendleiter/in und Jugendsprecher/in vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
(4) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 12 KASSENPRÜFER

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 VERGÜTUNGEN UND AUFWANDSERSATZ

(1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft der Vorstand.
(3) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann der Vorstand in einer Finanzordnung regeln.

§ 14 ORDNUNGEN

(1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
(2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
(3) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Ehrungsordnung.
(4) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
(5) Die unter 1, und 4. aufgeführten Ordnungen sind n i c h t Bestandteil dieser Satzung

§ 15 DATENSCHUTZ

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und gegebenenfalls verändert.
(2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und der Zwecke des Vereines zu.
(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
(4) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Mitgliederverwalter/in; sein Stellvertreter ist der 1. Schatzmeister.
(5) Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 NACHHALTIGKEIT UND UMWELTVERANTWORTUNG

Grundsatz

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Förderung nachhaltiger Praktiken im Vereinsbetrieb und bei der Durchführung seiner Aktivitäten.
(2) Alle Mitglieder sind angehalten, durch ihr Verhalten zur ökologischen, sozialen und ökonomischen Nachhaltigkeit beizutragen.

Ressourcenschonung und Umweltbewusstsein

(1) Der Verein strebt einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen an, insbesondere durch Müllvermeidung, Recycling und den sparsamen Einsatz von Wasser und Energie.
(2) Bei der Beschaffung von Sportausrüstung, Verpflegung und Materialien achtet der Verein nach Möglichkeit auf umweltfreundliche, regionale und fair produzierte Alternativen.

(3) Mitglieder werden ermutigt, umweltfreundliche Verkehrsmittel (Fahrrad, ÖPNV, Fahrgemeinschaften) für den Weg zu Vereinsveranstaltungen zu nutzen.

(4) Vereinsveranstaltungen und der Sportbetrieb sollen nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit geplant und durchgeführt werden, insbesondere durch klimafreundliche Verpflegung, Mehrwegkonzepte und eine Reduktion von Einwegplastik.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Butzbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Griedel zu verwenden hat.
(3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom xx. September 2026 beschlossen.

Griedel, 25.09.2026

1. Vorsitzende/r	stellv. Vorsitzende/r Sport
1. Schatzmeister/in	Schriftführer/in